

Allgemeine Verkaufsbedingungen der HOCHTIEF Global Trade GmbH

Stand: 31.07.2009

1. Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Für Angebote und Aufträge über den Verkauf der Produkte der HOCHTIEF Global Trade GmbH (nachstehend „Verkäufer“ genannt) sind ausschließlich nachstehende Allgemeine Verkaufsbedingungen maßgebend. Diese Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Erklärung über die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung als maßgebend und verbindlich anerkannt.
- 1.2 Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten den Verkäufer nicht, sofern der Verkäufer diesen Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.3 Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstige Nebenabreden sind schriftlich festzuhalten. Die Möglichkeit von mündlichen Ergänzungen, Abwandlungen oder sonstigen Abreden wird dadurch ausgeschlossen. Die vereinbarte Schriftform kann auch nicht durch elektronische Form ersetzt werden. Ein Abweichen von dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der zwingenden schriftlichen Vereinbarung.
- 1.4 Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Erst die Bestellung des Käufers stellt ein verbindliches Angebot i.S. des § 145 BGB dar. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigt. Für den Lieferumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer maßgebend.
- 1.5 Teillieferungen sind statthaft, soweit dadurch die vereinbarte Lieferzeit des gesamten Lieferumfanges nicht überschritten wird.
- 1.6 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs- und Transportkosten sind entweder eingepreist oder werden separat im Angebot ausgewiesen.
- 2.2 Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt. Der Verkauf durch den Verkäufer in einem EU-Staat erfolgt ohne Berechnung der Umsatzsteuer. Der Käufer hat alle für sein Land geltenden Steuer- und Meldepflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.
- 2.3 Der Käufer hat dem Verkäufer entweder eine Ausfuhrbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke oder eine mit dem Ausfuhrstempel der Grenz Zollstelle versehene Kopie der Rechnung beizubringen. Sollte ein Ausfuhrnachweis seitens des Käufers nicht beigebracht werden, so wird ihm die Umsatzsteuer nachbelastet. Das deutsche Ausfuhrzollokument wird durch den Verkäufer erstellt.
- 2.4 Die Zahlung des Kaufpreises ist, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 2.5 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; außerdem ist seine Berechtigung zur Zurückhaltung von Zahlungen nur insoweit gegeben, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 2.6 Der Verkäufer ist berechtigt, mit und gegen fällige und nicht fällige, auch künftige Forderungen, aufzurechnen, die dem Verkäufer oder Gesellschaften der HOCHTIEF-Gruppe gegen den Käufer zustehen bzw. die der Käufer gegen eine der bezeichneten Gesellschaften hat. Eine Auflistung dieser Gesellschaften befindet sich am Ende dieser Bedingungen. Über den aktuellen Stand der Beteiligungen erhält der Käufer erforderlichenfalls auf Anfrage Auskunft. Der Käufer ist damit einverstanden, dass alle, dem Verkäufer gestellten Sicherheiten auch zur Sicherung derjenigen Forderungen dienen, die den oben genannten Gesellschaften gegen den Käufer zustehen. Umgekehrt dienen alle Sicherheiten, die der Käufer diesen Gesellschaften gestellt hat, auch zur Sicherung der vom Verkäufer gegen den Besteller gerichteten Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind -.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die Lieferzeit richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung des Verkäufers. Lieferfristen werden stets nur annähernd genannt. Verbindliche Liefertermine und Lieferfristen bedürfen stets der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 3.2 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungshandlung des Käufers voraus. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtung dem Verkäufer gegenüber in Verzug befindlich ist.
- 3.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so ist der Verkäufer berechtigt, den ihm entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten), zu verlangen.
- 3.4 Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, anderer unabwendbarer Ereignisse, Betriebs- und Transportstörungen, Verzögerungen durch Zulieferer oder anderen vom Verkäufer nicht zu vertretenden

Umständen führen zu einer angemessenen Verlängerung von vereinbarten Lieferterminen/-fristen. Dauert eine solche Lieferverzögerung länger als vier Wochen, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 3.5 Sofern der Verkäufer sich mit der Einhaltung von gesondert vereinbarten Lieferfristen und Lieferterminen in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung, insgesamt jedoch höchstens 20 vom Hundert des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Der Käufer hat seinen Verzugschaden nachzuweisen. Weitere Schadensersatzansprüche sind, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ansprüche wegen Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

4. Gefahrenübergang, Verpackungskosten

- 4.1 Mit der Übergabe der Ware geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Wird die Ware auf Verlangen des Käufers versendet, so geht mit ihrer Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Versendungskosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 4.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsvorschriften werden nicht zurückgenommen; hiervon sind (Euro-)Paletten, Transportbehälter und Stapelgestelle ausgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- 4.3 Sofern der Käufer es wünscht, wird der Verkäufer die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- 4.4 Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so ist der Verkäufer berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zum Erhalt der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Waren als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb angemessener Frist abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug des Käufers bleiben unberührt.
- 4.5 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme und Dokumentation bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

5. Mängelhaftung

- 5.1 Der Kauf ist für die Vertragsparteien ein Handelsgeschäft. Es gilt § 377 HGB. Der Käufer hat die Kaufsache unverzüglich - spätestens innerhalb von drei Werktagen - nach Erhalt zu untersuchen. Die Feststellung von Mängeln an der Kaufsache muss der Käufer dem Verkäufer unverzüglich - bei erkennbaren Mängeln jedoch spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von drei Werktagen nach Erkennbarkeit - schriftlich mitteilen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nach Durchführung einer möglicherweise vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.
- 5.2 Die Ware ist vertragsgemäß, wenn sie zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs von der vereinbarten Spezifikation nicht oder nur unerheblich abweicht; Vertragsgemäßheit und Mängelfreiheit der Ware des Verkäufers bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eigenschaft wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Der Käufer haftet nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang. Inhalte der vereinbarten Spezifikation oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie. Die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3 Die Mängelhaftungsrechte des Käufers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach Ziffer 5.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 5.4 Ist die Kaufsache mangelhaft, so hat der Verkäufer - nach seiner Wahl - innerhalb angemessener Frist den Mangel zu beseitigen oder eine mangelfreie Sache zu liefern. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.

Allgemeine Verkaufsbedingungen der HOCHTIEF Global Trade GmbH

Stand: 31.07.2009

- 5.5 In den nachfolgenden Fällen wird vom Verkäufer keine Gewährleistung übernommen:
- natürliche Abnutzung,
 - ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung oder Verwendung,
 - fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung/-nahme durch den Käufer oder Dritte,
 - fehlerhafte oder nachlässige Behandlung der Kaufsache, insbesondere im Hinblick auf vorliegende Betriebsanweisungen,
 - bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschstoffe und
 - bei ungeeignetem Baugrund oder mangelhaften Bauarbeiten.
- 5.6 Der Verkäufer übernimmt keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie.
- 5.7 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.
- 5.8 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten einschließlich der Haftung auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 5.9 Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 5.10 Die Haftung für Schäden aufgrund von Mängeln der Kaufsache, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird, bleibt unberührt.
- 5.11 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haftet der Verkäufer insbesondere nicht für Schäden, die nicht an der Kaufsache selbst entstanden sind.
- 5.12 Mängelansprüche entfallen vollständig bei der Missachtung der zum Zeitpunkt eines Einbaus des Produkts gültigen Einbau-, Verlege- und Bedienungsvorschrift. § 6 bleibt hiervon unberührt. Die Verjährungsfrist im Falle mangelhafter Lieferung endet - außer im Falle des Vorsatzes - nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; Nachbesserung oder Ersatzlieferungen lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen. Rückgriffsansprüche des Käufers nach § 478 BGB gegen den Verkäufer sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelansprüche Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner im Verhältnis zum Verkäufer obliegenden Rückgriffpflicht gemäß § 377 HGB nachgekommen ist. Diese Rückgriffsansprüche verjähren innerhalb der nach § 479 Abs. 1 genannten Frist.
- 5.13 Gebrauchte Sachen werden verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung, es sei denn, es liegen arglistig verschleierte Mängel oder ein Verstoß gegen Rechte Dritter vor. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Verkäufers beruhen sowie bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

6. Sonstige Schadensersatzansprüche

- 6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 5 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen einer vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzung, wegen Verzug oder wegen einer unerlaubten Handlung.
- 6.2 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7. Recht des Verkäufers auf Rücktritt

Dem Verkäufer steht das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Käufer bei Vereinbarung einer Ratenzahlung mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Raten oder mit einem nicht unerheblichen Teil der jeweils fälligen Rate in Verzug befindet oder der Käufer das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

8. Höhere Gewalt

- 8.1 Wenn der Verkäufer an der Erfüllung seiner Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert wird, die er trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann - gleich, ob diese Umstände in sei-

nem Werk oder im Werk seines Unterlieferanten eintreten - z.B. Betriebsstörung, behördliche Eingriffe, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Wird durch die oben angeführten Umstände die Leistung unmöglich, so wird der Verkäufer von der Leistungspflicht frei.

- 8.2 Auch im Falle von Streik und Aussperrung verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferungspflicht in angemessenem Umfang. Wenn die Leistung unmöglich wird, wird der Verkäufer von der Leistungspflicht frei.
- 8.3 Verlängert sich in den obengenannten Fällen die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche und Rücktrittsrechte des Käufers.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle gelieferten Waren bleiben im Eigentum des Verkäufers bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die dem Verkäufer im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen. Der Verkäufer ist zur Abtretung der dem Verkäufer gegenüber dem Käufer zustehenden Zahlungsansprüche befugt. Der Käufer stimmt bereits jetzt einer möglichen Abtretung zu. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne hierbei jedoch den Verkäufer zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt dann weiterhin als Vorbehaltsware.
- 9.2 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt; er tritt dem Verkäufer hiermit schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe ab. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, weiterveräußert, wird der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in voller Höhe an den Verkäufer abtreten. Wird Vorbehaltsware vom Käufer unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung zusammen mit Waren veräußert, die nicht im Eigentum des Käufers stehen, tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Verkäufer ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretungen an. Die abgetretenen Forderungen dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware nach Ziffer 9.1. Zur Einziehung der Forderung ist der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selber einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderung nicht selbst einzuziehen, solange der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtung und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, ihr alle zur Einziehung erforderlichen Angaben macht, ihr die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 9.3 Eine etwaige Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für den Verkäufer hieraus eine Verpflichtung entsteht. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Verkäufer der daraus entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zu den übrigen bearbeiteten oder verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er dem Verkäufer hiermit schon jetzt im Verhältnis des Werts der bearbeiteten oder verarbeiteten, verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an den neuen Sachen ein. Er verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Diese Miteigentumsrechte des Verkäufers gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 9.1.
- 9.4 Befindet sich der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, ist er zur Einziehung der abgetretenen Forderung nicht mehr berechtigt. Eingezogene Beträge hat er, soweit die Forderungen des Verkäufers fällig sind, sofort an den Verkäufer abzuführen. Soweit dies nicht geschehen sollte, sind die eingezogenen Beträge das Eigentum des Verkäufers und müssen gesondert aufbewahrt werden. Im Falle einer Insolvenz des Käufers steht dem Verkäufer insoweit ein Ersatzaussonderungsanspruch zu.
- 9.5 Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 vom Hundert übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.
- 9.6 Verkauf der Käufer der Vorbehaltsware unter Vorbehalt des Eigentums weiter, bleibt der Verkäufer bis zur restlosen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentümer der Vorbehaltsware und der Käufer tritt dem Verkäufer hiermit schon jetzt die Forderungen gegen seine Abnehmer auf Herausgabe der Vorbehaltsware und aller sonstigen Rechte gegen seine Abnehmer ab. Der

Allgemeine Verkaufsbedingungen der HOCHTIEF Global Trade GmbH

Stand: 31.07.2009

Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer hat das Recht, die Herausgabe der mit Dritten geschlossenen Verträge zu verlangen.

- 9.7 Werden die Liefergegenstände von dritter Seite gepfändet, ist der Käufer verpflichtet, Vollstreckungsbeamte auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und dem Verkäufer spätestens am dritten Tag nach der Pfändung unter Vorlage des Pfändungsprotokolls Mitteilung zu machen. Für alle aus der Intervention des Verkäufers entstehenden Kosten haftet der Käufer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung. Eine Verpflichtung zur Intervention besteht für den Verkäufer nicht.
- 9.8 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils der Forderung des Verkäufers hin, ist der Verkäufer berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzuholen und hier zu gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten. Die Rückholung ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 9.9 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung ausreichend zu versichern. Im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalles wird er dem Verkäufer sicherheitshalber sämtliche Forderungen gegen seine Versicherung abtreten. Er ist weiterhin verpflichtet, dem Verkäufer hierfür sämtliche Unterlagen, Informationen und ähnliches zu übermitteln, die diese benötigt, um ihre Rechte gegenüber der Versicherung aus abgetretenem Recht geltend zu machen.
- 9.10 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an der Vorbehaltsware erforderlich werden, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen.

10. Datenverarbeitung

Der Verkäufer ist berechtigt, sämtliche im Rahmen oder im Zusammenhang der Geschäftsbeziehung über den Käufer erhaltenen Daten für eigene Zwecke nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu verarbeiten. Das gilt unabhängig davon, ob diese Daten vom Käufer oder von Dritten stammen. Schadensersatzansprüche auf Grund des Umgangs mit derartigen Daten sind – mit Ausnahme der Haftung nach Ziffer 5 – ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen - beide vom 17. Juli 1973 - sowie das UN-Kaufrechtsübereinkommen vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des ausliefernden Lagers. Erfüllungsort für die Zahlung und sonstige Rechte und Pflichten ist Essen. Gerichtsstand ist für beide Teile Essen.

12. Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Klauseln dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und wirksam ist.

13. Konzerngesellschaften

- 13.1 Die Forderungen und Verbindlichkeiten der beiliegend aufgeführten Gesellschaften, die gemäß § 15 Aktiengesetz mit der HOCHTIEF Global Trade GmbH verbunden sind, können gemäß Pkt. 2.6 miteinander verrechnet werden.